

Die Verfassung der Volksrepublik China

(Angenommen von der 1. Tagung des V. Nationalen
Volkskongresses der Volksrepublik China
am 5. März 1978)

Inhalt

Präambel

Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

Kapitel II: Staatsaufbau

Abschnitt 1: Der Nationale Volkskongreß

Abschnitt 2: Der Staatsrat

Abschnitt 3: Die örtlichen Volkskongresse
und die örtlichen Revolutionskomitees aller
Ebenen

Abschnitt 4: Die Organe der Selbstverwal-
tung der Regionen mit nationaler Auto-
nomie

Abschnitt 5: Die Volksgerichte und die
Volks-Staatsanwaltschaften

Kapitel III: Grundrechte und Grundpflichten
der Bürger

Kapitel IV: Staatsflagge, Staatswappen und
Hauptstadt

Präambel

Nach über hundert Jahren heldenhaften Kampfes hat das chinesische Volk unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas mit dem Vorsitzenden Mao Tsetung, unserem großen Führer und Lehrer, an der Spitze durch den revolutionären Volkskrieg schließlich die reaktionäre Herrschaft des Imperialismus, des Feudalismus und des bürokratischen Kapitalismus gestürzt, in der neudemokratischen Revolution vollständig gesiegt und im Jahre 1949 die Volksrepublik China errichtet.

Die Gründung der Volksrepublik China kennzeichnet den Beginn der Geschichtsperiode des Sozialismus in unserem Land. Seither haben die Volksmassen aller Nationalitäten unseres Landes unter der Führung des Vorsitzenden Mao und der Kommunistischen Partei Chinas auf den Gebieten Politik, Wirtschaft, Kultur, Militärwesen und Außenpolitik die proletarisch-revolutionäre Linie des Vorsitzenden Mao durchgeführt, und sie haben durch wiederholte Kämpfe gegen in- und ausländische Feinde und durch die Große Proletarische Kulturrevolution gewaltige Siege in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau errungen. Die Diktatur des Proletariats in unserem Land wurde gefestigt und gestärkt. China ist ein sozialistischer Staat mit beginnender Prosperität geworden.

Der Vorsitzende Mao Tsetung ist der Gründer der Volksrepublik China. All unsere Siege in Revolution und Aufbau wurden unter der Anleitung des Marxismus-Leninismus und der Maotsetungsideen errungen. Das große Banner des Vorsitzenden Mao immer hochzuhalten und entschlossen zu verteidigen, das ist die grundlegende Garantie dafür, daß die Volksmassen aller Nationalitäten unseres Landes vereint kämpfen und die proletarische Revolution zu Ende führen.

Mit dem siegreichen Abschluß der ersten Großen Proletarischen Kulturrevolution sind die sozialistische Revolution und der sozialistische Aufbau unseres Landes in eine neue Etappe ih-

rer Entwicklung eingetreten. In Übereinstimmung mit der grundlegenden Linie der Kommunistischen Partei Chinas für die gesamte Geschichtsperiode des Sozialismus stellt sich dem chinesischen Volk in dieser neuen Etappe die allgemeine Aufgabe: Festhalten an der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats, Entfaltung der drei großen revolutionären Bewegungen Klassenkampf, Produktionskampf und wissenschaftliches Experimentieren, Aufbau Chinas noch in diesem Jahrhundert zu einem großen und starken sozialistischen Land mit moderner Landwirtschaft, Industrie, Landesverteidigung und Wissenschaft und Technik.

Es gilt, daran festzuhalten, daß das Proletariat gegen die Bourgeoisie kämpfen muß, daß wir für den sozialistischen Weg und gegen den kapitalistischen Weg kämpfen müssen. Wir müssen den Revisionismus bekämpfen und eine Restauration des Kapitalismus verhüten. Wir müssen vorbereitet sein, um jeglicher Subversion und Aggression des Sozialimperialismus und des Imperialismus gegen unser Land entgegenzutreten zu können.

Wir müssen die von der Arbeiterklasse geführte und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruhende revolutionäre Einheitsfront konsolidieren und entwickeln, die dem Zusammenschluß mit der großen Zahl der Intellektuellen und der anderen Werktätigen, mit den patriotischen demokratischen Parteien, den patriotischen Persönlichkeiten, den Landsleuten von Taiwan, von Hongkong und Makao sowie mit den Auslandschinesen dient. Wir müssen die große Einheit aller Nationalitäten unseres Landes stärken. Wir müssen den Widerspruch zwischen uns und dem Feind und die Widersprüche im Volk richtig voneinander unterscheiden und sie richtig behandeln. Wir müssen im ganzen Volk eine politische Situation schaffen, in der sowohl Zentralismus als auch Demokratie, sowohl Disziplin als auch Freiheit, sowohl der einheitliche Wille als auch das persönliche Wohlbehagen und die lebendige Aktivität des Einzelnen vereint sind, damit die Mobilisierung aller positiven Faktoren, die Überwindung aller Schwierigkeiten, die weitere Festigung der Diktatur des Proletariats und ein schnellerer Aufbau unseres Landes begünstigt wird.

Taiwan ist geheiligtes Territorium Chinas. Wir sind entschlossen, Taiwan zu befreien und so das große Werk der Vereinigung des Vaterlandes zu vollenden.

Hinsichtlich der internationalen Angelegenheiten müssen wir Beziehungen mit anderen Staaten herstellen und entwickeln — auf der Grundlage der fünf Prinzipien gegenseitige Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, gegenseitiger Nichtangriff, gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, Gleichberechtigung und gegenseitiger Nutzen, friedliche Koexistenz. Unser Staat wird nie nach Hegemonie trachten, nie eine Supermacht werden. Wir müssen den proletarischen Internationalismus hochhalten, entsprechend der Theorie von den drei Welten die Einheit mit dem Weltproletariat, den unterdrückten Völkern und den unterjochten Nationen, mit den sozialistischen Staaten und den Ländern der Dritten Welt stärken und uns mit allen Ländern, die der Aggression, Subversion, Intervention, Kontrolle und Schikane durch die sozialimperialistische und die imperialistische Supermacht ausgesetzt sind, zusammenschließen, damit eine breitestmögliche internationale Einheitsfront gegen den Hegemonismus der Supermächte und gegen einen neuen Weltkrieg gebildet wird, wir müssen für den Fortschritt und die Befreiung der Menschheit kämpfen.

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.

Artikel 2 Die Kommunistische Partei Chinas ist der führende Kern des ganzen chinesischen Volkes. Die Arbeiterklasse führt den Staat durch ihre Vorhut, die Kommunistische Partei Chinas.

Marxismus-Leninismus und Maotsetungideen sind die Ideologie, von der sich die Volksrepublik China leiten läßt.

Artikel 3 Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk. Die Organe, durch die

das Volk die Staatsmacht ausübt, sind der Nationale Volkskongreß und die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen.

Der Nationale Volkskongreß, die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen und die anderen Staatsorgane praktizieren den demokratischen Zentralismus.

Artikel 4 Die Volksrepublik China ist ein einheitlicher Nationalitätenstaat.

Alle Nationalitäten sind gleichberechtigt. Die Nationalitäten müssen ihre Einheit und Brüderlichkeit wahren, sich gegenseitig helfen und voneinander lernen. Die Diskriminierung oder Unterdrückung jedweder Nationalität ist verboten, desgleichen jede Handlung, welche die Einheit der Nationalitäten untergräbt. Der Großnationalitäten-Chauvinismus und der Lokalnationalismus müssen bekämpft werden.

Jede Nationalität genießt die Freiheit, ihre eigene Sprache und Schrift zu gebrauchen, sowie die Freiheit, ihre Sitten und Gebräuche zu bewahren oder zu reformieren.

In geschlossenen Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten gilt Gebietsautonomie. Alle Regionen mit nationaler Autonomie sind untrennbare Bestandteile der Volksrepublik China.

Artikel 5 Im gegenwärtigen Stadium bestehen in der Volksrepublik China hauptsächlich zwei Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln: das sozialistische Volkseigentum und das sozialistische Kollektiveigentum der werktätigen Massen.

Der Staat erlaubt den nicht in der Landwirtschaft tätigen Einzelwerkstätigen, im Rahmen der Gesetze individuell zu arbeiten ohne andere auszubeuten, wobei diese Arbeit der einheitlichen Regelung und Administration durch die Grundorganisationen der Städte und Kleinstädte bzw. der ländlichen Gebiete unterliegt. Zugleich sollen diese Werkstätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden.

Artikel 6 Der staatliche Sektor der Wirtschaft, d. h. das sozialistische Volkseigentum, ist die führende Kraft in der Volkswirtschaft.

Die Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat gehörenden Waldungen, unerschlossenen Ländereien und anderen maritimen und kontinentalen Naturreichtümer sind Volkseigentum.

Der Staat kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden durch Ankauf enteignen, zur Nutzung in Anspruch nehmen oder verstaatlichen.

Artikel 7 Die Wirtschaft der ländlichen Volkskommunen ist eine Wirtschaft des sozialistischen Kollektiveigentums der werktätigen Massen. Sie hat gegenwärtig im allgemeinen die Form eines in drei Stufen — Kommune, Produktionsbrigade und Produktionsgruppe — gegliederten Eigentums, wobei die Produktionsgruppe Grundeinheit für die Rechnungsführung ist. Wo die Bedingungen dafür herangereift sind, kann die Produktionsbrigade zur Grundeinheit für die Rechnungsführung werden.

Unter der Voraussetzung, daß der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft der Volkskommune gewährleistet ist, dürfen die Mitglieder der Volkskommune kleine Privatparzellen bewirtschaften und häusliches Nebengewerbe in geringem Umfang ausüben, in Viehzuchtgebieten darüber hinaus einen geringen Viehbestand für ihre private Nutzung besitzen.

Artikel 8 Das sozialistische Gemeineigentum ist unantastbar. Der Staat sichert die Konsolidierung und Entwicklung der Wirtschaft des sozialistischen Volkseigentums und der Wirtschaft des sozialistischen Kollektiveigentums der werktätigen Massen.

Er verbietet jedem, mit gleich welchen Mitteln die Wirtschaftsordnung der Gesellschaft zu stören, den staatlichen Wirtschaftsplan zu sabotieren, sich staatliches oder kollektives Eigentum widerrechtlich anzueignen oder dieses zu vergeuden und den Gemeininteressen zu schaden.

Artikel 9 Der Staat schützt das Eigentumsrecht der Bürger auf ihre legal erworbenen Einkommen, Ersparnisse, Häuser und anderen Verbrauchsgüter.

Artikel 10 Der Staat verwirklicht das sozialistische Prinzip „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ und „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“.

Die Arbeit ist für jeden arbeitsfähigen Bürger eine Ehrenpflicht. Um die sozialistische Initiative und Schöpferkraft der Bürger bei der Arbeit zu beflügeln, fördert der Staat den sozialistischen Arbeitswettbewerb und befolgt unter der Bedingung des absoluten Vorrangs der proletarischen Politik die Richtlinie der Verbindung von moralischem und materiellem Ansporn, wobei der moralische Ansporn die dominierende Rolle spielt.

Artikel 11 Der Staat hält an der Generallinie „Unter Anspannung aller Kräfte, immer vorwärtsstrebend, nach dem Prinzip ‚mehr, schneller, besser und wirtschaftlicher‘ den Sozialismus aufbauen“ fest, entwickelt die Volkswirtschaft planmäßig, proportional und mit hohem Tempo und steigert beständig die gesellschaftlichen Produktivkräfte, um die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates zu festigen und das materielle und kulturelle Leben des Volkes Schritt für Schritt zu verbessern.

Bei der Entwicklung der Volkswirtschaft beharrt der Staat auf den Prinzipien „Das Land unabhängig und selbständig, im Vertrauen auf die eigene Kraft, durch harten Kampf und mit Fleiß und Sparsamkeit aufbauen“, „Die Landwirtschaft als Grundlage und die Industrie als führenden Faktor betrachten“ sowie „Unter einheitlicher zentraler Führung die Initiative sowohl der zentralen Ebene als auch der lokalen Ebenen zur vollen Geltung bringen“.

Der Staat schützt die Umwelt und die Naturressourcen; er verhütet bzw. beseitigt die Umweltverschmutzung und andere Umweltschäden.

Artikel 12 Der Staat fördert nach Kräften Wissenschaft und Forschung, die technische Erneuerung und die technische Revolution, und er führt in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft, wo immer möglich, moderne Techniken ein; in Wissenschaft und Technik wendet er die Prinzipien der Verbindung der Fachleute mit den breiten Volksmassen und der Verbindung des Lernens von anderen mit den eigenen schöpferischen Anstrengungen an.

Artikel 13 Der Staat entwickelt energisch das Bildungswesen, um das kulturelle und wissenschaftliche Niveau des ganzen Volkes zu erhöhen. Das Bildungswesen muß der proletarischen Politik dienen und ist mit der Produktionsarbeit

zu verbinden; es muß jedem, der eine Ausbildung erhält, ermöglichen, sich moralisch, geistig und körperlich zu entwickeln und ein gebildeter Werktätiger mit sozialistischem Bewußtsein zu werden.

Artikel 14 Der Staat garantiert die führende Stellung des Marxismus-Leninismus und der Maotsetungideen in allen Bereichen von Ideologie und Kultur. Alle kulturellen Unternehmungen müssen den Arbeitern, Bauern und Soldaten und dem Sozialismus dienen.

Der Staat führt die Richtlinie „Laßt hundert Blumen blühen, laßt hundert Schulen miteinander wetteifern“ durch, um die Entwicklung der Kunst und den Fortschritt der Wissenschaft voranzutreiben und die sozialistische Kultur zu entfalten.

Artikel 15 Die Staatsorgane müssen stets eng mit den Volksmassen verbunden sein, sich auf sie stützen, ihre Meinungen einholen, sich um ihr Wohlergehen kümmern, die Verwaltung vereinfachen, strikte Sparsamkeit üben, die Effektivität erhöhen und den Bürokratismus bekämpfen.

Die Führungsgremien der Staatsorgane aller Ebenen müssen in ihrer personellen Zusammensetzung den Anforderungen an die Fortsetzer der proletarischen Revolution sowie dem Prinzip der Dreierverbindung von Älteren, Mittelalterigen und Jüngeren entsprechen.

Artikel 16 Die Mitarbeiter der Staatsorgane müssen den Marxismus-Leninismus und die Maotsetungideen gewissenhaft studieren, von ganzem Herzen dem Volk dienen, sich um die Verbesserung ihrer Fachkenntnisse bemühen, aktiv an der kollektiven Produktionsarbeit teilnehmen, sich unter die Kontrolle der Massen stellen, vorbildlich die Verfassung und die Gesetze einhalten, die politischen Richtlinien des Staates korrekt durchführen und die Wahrheit in den Tatsachen suchen; sie dürfen nicht betrügen oder ihre Machtposition für die Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzen.

Artikel 17 Der Staat hält am Prinzip der sozialistischen Demokratie fest und gewährleistet, daß die Volksmassen an der Leitung des Staates sowie aller wirtschaftlichen und kulturellen Unternehmungen teilnehmen und die Staatsorgane und ihre Mitarbeiter kontrollieren können.

Artikel 18 Der Staat schützt das sozialistische System, unterdrückt jede landesverräterische und konterrevolutionäre Tätigkeit, bestraft alle Landesverräter und Konterrevolutionäre, die neu entstandenen bürgerlichen und die anderen üblen Elemente.

Der Staat entzieht, dem Gesetz entsprechend, den noch nicht umerzogenen Grundherren, Großbauern und reaktionären Kapitalisten die politischen Rechte, ermöglicht ihnen aber zugleich die weitere Existenz, damit sie sich durch Arbeit zu Bürgern wandeln, die die Gesetze einhalten und von ihrer Hände Arbeit leben.

Artikel 19 Der Vorsitzende des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas befehligt die Streitkräfte der Volksrepublik China.

Die Chinesische Volksbefreiungsarmee ist die von der Kommunistischen Partei Chinas geführte bewaffnete Streitmacht der Arbeiter und Bauern und die Stütze der Diktatur des Proletariats. Der Staat betreibt aktiv die Revolutionierung und Modernisierung der Chinesischen Volksbefreiungsarmee, verstärkt den Aufbau der Volksmiliz und praktiziert hinsichtlich der Struktur der Streitkräfte die Dreiverbindung von Feldarmeen, örtlichen Verbänden und Volksmiliz.

Die grundlegenden Aufgaben der bewaffneten Kräfte der Volksrepublik China sind der Schutz der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus, die Verteidigung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Sicherheit des Staates sowie der Schutz vor Subversion und Aggression durch den Sozialimperialismus, den Imperialismus und deren Lakaien.

Kapitel II Staatsaufbau

Abschnitt 1

Der Nationale Volkskongreß

Artikel 20 Der Nationale Volkskongreß ist das höchste Organ der Staatsmacht.

Artikel 21 Der Nationale Volkskongreß setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die von den Volkskongressen der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und von der Volksbefreiungsarmee gewählt werden. Die Abgeordneten müssen nach demokratischen Beratungen in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Der Nationale Volkskongreß wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Unter besonderen Umständen kann seine Legislaturperiode verlängert oder der nächste Nationale Volkskongreß vorfristig einberufen werden.

Der Nationale Volkskongreß tritt jährlich einmal zur Tagung zusammen; diese kann nötigenfalls vorverlegt oder verschoben werden.

Artikel 22 Der Nationale Volkskongreß hat folgende Befugnisse:

1. Abänderung der Verfassung;
2. Gesetzgebung;
3. Überwachung der Durchführung der Verfassung und der Gesetze;
4. Entscheidung über die Ernennung des Ministerpräsidenten des Staatsrates auf Vorschlag des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas;
5. Entscheidung über die Ernennung der anderen Mitglieder des Staatsrates auf Vorschlag des Ministerpräsidenten des Staatsrates;
6. Wahl des Präsidenten des Obersten Volksgerichts und des Generalstaatsanwalts der Obersten Volks-Staatsanwaltschaft;
7. Prüfung und Bestätigung des Volkswirtschaftsplans, des Staatshaushaltsplans und der Haushaltsrechnung des Staates;
8. Genehmigung der Grenzziehung der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte;
9. Entscheidung über die Frage von Krieg oder Frieden;
10. alle anderen Befugnisse, die der Nationale Volkskongreß für erforderlich erachtet.

Artikel 23 Der Nationale Volkskongreß hat das Recht, die Mitglieder des Staatsrates, den

Präsidenten des Obersten Volksgerichts und den Generalstaatsanwalt der Obersten Volks-Staatsanwaltschaft ihres Amtes zu entheben.

Artikel 24 Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses ist das ständige Organ des Nationalen Volkskongresses. Er ist dem Nationalen Volkskongreß verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Ständige Ausschuß setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Generalsekretär,
- den anderen Mitgliedern.

Der Nationale Volkskongreß wählt den Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses und hat das Recht, seine Mitglieder des Amtes zu entheben.

Artikel 25 Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses hat folgende Befugnisse:

1. Leitung der Wahl der Abgeordneten zum Nationalen Volkskongreß;
2. Einberufung der Tagungen des Nationalen Volkskongresses;
3. Auslegung der Verfassung und der Gesetze und Erlassen von Verordnungen;
4. Überwachung der Arbeit des Staatsrates, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volks-Staatsanwaltschaft;
5. Änderung oder Aufhebung nicht angemessener Beschlüsse der staatlichen Machtorgane der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte;
6. Entscheidung über die Ernennung und Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Staatsrates auf Vorschlag des Ministerpräsidenten des Staatsrates in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses;
7. Ernennung und Abberufung der stellvertretenden Präsidenten des Obersten Volksgerichts und der stellvertretenden Generalstaatsanwälte der Obersten Volks-Staatsanwaltschaft;

8. Entscheidung über die Ernennung und Abberufung von diplomatischen Bevollmächtigten im Ausland;

9. Entscheidung über die Ratifizierung und Kündigung von Verträgen mit anderen Ländern;

10. Schaffung von staatlichen Ehrentiteln und Entscheidung über deren Verleihung;

11. Entscheidung über Sonderamnestien;

12. Entscheidung über die Verkündung des Kriegszustandes im Falle eines bewaffneten Angriffs auf den Staat in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses;

13. alle anderen ihm vom Nationalen Volkskongreß übertragenen Befugnisse.

Artikel 26 Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses leitet die Arbeit des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses; er empfängt die diplomatischen Vertreter anderer Länder; in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Nationalen Volkskongresses oder des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses erläßt er Gesetze und Verordnungen, entsendet er diplomatische Bevollmächtigte ins Ausland und beruft sie ab, bestätigt er die mit anderen Ländern abgeschlossenen Verträge und verleiht er die staatlichen Ehrentitel.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und können einen Teil der Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung ausüben.

Artikel 27 Der Nationale Volkskongreß und sein Ständiger Ausschuß können, wenn sie dies für erforderlich halten, Sonderkomitees einrichten.

Artikel 28 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses haben das Recht, Anfragen an den Staatsrat, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volks-Staatsanwaltschaft, die Ministerien und Kommissionen des Staatsrates zu richten. Diese sind zur Antwort verpflichtet.

Artikel 29 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses unterliegen der Kontrolle durch die Einheiten, die sie gewählt haben. Diese Wahleinheiten haben das Recht, die von ihnen gewählten Abgeordneten jederzeit gemäß

dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren abzuwählen und zu ersetzen.

Abschnitt 2

Der Staatsrat

Artikel 30 Der Staatsrat ist die Zentrale Volksregierung. Er ist die ausführende Körperschaft des höchsten Organs der Staatsmacht und das höchste Verwaltungsorgan des Staates.

Der Staatsrat ist dem Nationalen Volkskongreß und zwischen dessen Tagungen dessen Ständigem Ausschuß verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Artikel 31 Der Staatsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Ministerpräsidenten,
- den stellvertretenden Ministerpräsidenten,
- den Ministern,
- den Vorsitzenden der Kommissionen.

Der Ministerpräsident leitet die Arbeit des Staatsrates; die stellvertretenden Ministerpräsidenten unterstützen den Ministerpräsidenten bei seiner Arbeit.

Artikel 32 Der Staatsrat hat folgende Befugnisse:

1. Festlegung von Verwaltungsmaßnahmen und Verkündung von Beschlüssen und Erlassen in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen sowie Überprüfung der Durchführung dieser Beschlüsse und Erlasse;
2. Unterbreitung von Vorlagen im Nationalen Volkskongreß oder in seinem Ständigem Ausschuß;
3. einheitliche Leitung der Arbeit der Ministerien, der Kommissionen und der anderen ihm unterstellten Organe;
4. einheitliche Leitung der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung aller Ebenen des Landes;

5. Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushaltsplans;

6. Schutz der Interessen des Staates, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Schutz der Rechte der Bürger;

7. Genehmigung der Grenzziehung der autonomen Bezirke, Kreise, autonomen Kreise und der Städte;

8. Ernennung und Abberufung des staatlichen Verwaltungspersonals entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;

9. alle anderen ihm von dem Nationalen Volkskongreß und dessen Ständigem Ausschuß übertragenen Befugnisse.

Abschnitt 3

Die örtlichen Volkskongresse und die örtlichen Revolutionskomitees aller Ebenen

Artikel 33 Die Volksrepublik China hat die folgende Verwaltungseinteilung:

1. Das Land ist in Provinzen, autonome Gebiete und regierungsunmittelbare Städte unterteilt;
2. die Provinzen und autonomen Gebiete sind in autonome Bezirke, Kreise, autonome Kreise und in Städte unterteilt;
3. die Kreise und autonomen Kreise sind in Volkskommunen und Kleinstädte unterteilt.

Die regierungsunmittelbaren Städte und anderen Großstädte sind in Stadtbezirke und Kreise unterteilt. Die autonomen Bezirke sind in Kreise, autonome Kreise und in Städte unterteilt.

Die autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise sind Regionen mit nationaler Autonomie.

Artikel 34 In den Provinzen, regierungsunmittelbaren Städten, Kreisen, Städten, Stadtbe-

zirken, Volkskommunen und Kleinstädten bestehen Volkskongresse und Revolutionskomitees.

Die Volkskongresse und Revolutionskomitees der Volkskommunen sind Grundorgane der Staatsmacht und zugleich Leitungsorgane der Kollektivwirtschaft.

Die Revolutionskomitees der Provinzen können in den Provinzbezirken Verwaltungsbüros als Außenstellen errichten.

Die autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise haben Organe der Selbstverwaltung.

Artikel 35 Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen sind die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Die Abgeordneten der Volkskongresse der Provinzen, der regierungsunmittelbaren Städte, der Kreise und jener Städte, die in Stadtbezirke unterteilt sind, werden durch die Volkskongresse der jeweils nächstniedrigeren Ebene nach demokratischen Beratungen in geheimer Abstimmung gewählt; die Abgeordneten der Volkskongresse der Städte ohne Stadtbezirke, der Stadtbezirke, der Volkskommunen und der Kleinstädte werden von den Wählern nach demokratischen Beratungen in geheimer Abstimmung direkt gewählt.

Die Amtszeit der Volkskongresse der Provinzen und regierungsunmittelbaren Städte beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der Volkskongresse der Kreise, Städte und Stadtbezirke beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Volkskongresse der Volkskommunen und Kleinstädte beträgt zwei Jahre.

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen tagen mindestens einmal im Jahr; die Tagungen werden von den Revolutionskomitees der jeweils entsprechenden Ebene einberufen.

Die Wahleinheiten und Wähler, die die Abgeordneten der örtlichen Volkskongresse der verschiedenen Ebenen wählen, haben das Recht, ihre Abgeordneten zu kontrollieren und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuwählen und zu ersetzen.

Artikel 36 In ihren Verwaltungsgebieten sind die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen für

die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Verordnungen verantwortlich, sie gewährleisten die Durchführung der Staatspläne, arbeiten Pläne für die örtliche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und für die öffentlichen Einrichtungen aus, prüfen und bestätigen die örtlichen Wirtschaftspläne, Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, schützen das öffentliche Eigentum, sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, schützen die Rechte der Bürger, sichern die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten und fördern die Entwicklung der sozialistischen Revolution und des sozialistischen Aufbaus.

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen können im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Befugnisse Beschlüsse fassen und verkünden.

Die örtlichen Volkskongresse aller Ebenen wählen die Mitglieder der Revolutionskomitees der jeweils entsprechenden Ebenen und haben das Recht, sie abzusetzen. Die Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts wählen die Präsidenten der Volksgerichte sowie die Staatsanwälte der Volks-Staatsanwaltschaften der jeweils entsprechenden Ebenen und haben das Recht, sie abzusetzen.

Die Abgeordneten der örtlichen Volkskongresse aller Ebenen haben das Recht, Anfragen an die Revolutionskomitees, die Volksgerichte, die Volks-Staatsanwaltschaften und die den Revolutionskomitees unterstellten Abteilungen der jeweils entsprechenden Ebenen zu richten. Diese sind zur Antwort verpflichtet.

Artikel 37 Die örtlichen Revolutionskomitees der verschiedenen Ebenen, d. h. die örtlichen Volksregierungen, sind die ausführenden Organe der örtlichen Volkskongresse der jeweils entsprechenden Ebenen und zugleich die örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane.

Ein örtliches Revolutionskomitee setzt sich aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern zusammen.

Die örtlichen Revolutionskomitees führen die Beschlüsse der Volkskongresse der entsprechenden Ebenen und die Beschlüsse und Anordnungen der übergeordneten staatlichen Verwaltungsorgane aus, leiten die administrative Ar-

beit in ihren Verwaltungsgebieten an und verkünden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Befugnisse Beschlüsse und Anordnungen. Die Revolutionskomitees von der Kreisebene aufwärts entscheiden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung oder Abberufung der Mitarbeiter der Staatsorgane.

Die örtlichen Revolutionskomitees sind den Volkskongressen der jeweiligen Ebene und den staatlichen Verwaltungsorganen der nächsthöheren Ebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig und stehen unter der einheitlichen Führung des Staatsrates.

Abschnitt 4

Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie

Artikel 38 Die Organe der Selbstverwaltung der autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise sind deren Volkskongresse und Revolutionskomitees.

Wahl, Amtszeit, Funktionen und Befugnisse sowie Errichtung von Außenstellen der Volkskongresse und Revolutionskomitees der Regionen mit nationaler Autonomie richten sich nach den in Kapitel II, Abschnitt 3 der Verfassung festgelegten Grundprinzipien für den Aufbau der örtlichen Staatsorgane.

In allen Regionen mit nationaler Autonomie, in denen mehrere Nationalitäten zusammenleben, hat jede dieser Nationalitäten das Recht auf eine entsprechende Anzahl von Vertretern in den Organen der Selbstverwaltung.

Artikel 39 Über die in der Verfassung festgelegten Befugnisse örtlicher Staatsorgane hinaus üben die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie im Rahmen der ihnen gesetzlich zugestanden Befugnisse die Autonomie aus.

Die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie können entsprechend den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der dortigen Nationalitäten

Regeln für die Ausübung der Autonomie und sonstige Sonderregelungen ausarbeiten und dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung unterbreiten.

In Ausübung ihrer Funktionen bedienen sich die Selbstverwaltungsorgane der Regionen mit nationaler Autonomie in Wort und Schrift der unter den dortigen Nationalitäten gebräuchlichen Sprache bzw. Sprachen.

Artikel 40 Die übergeordneten Staatsorgane müssen den Selbstverwaltungsorganen der Regionen mit nationaler Autonomie die Ausübung dieser Autonomie in vollem Maße garantieren, die Besonderheiten und Bedürfnisse der nationalen Minderheiten voll berücksichtigen, sich tatkräftig der Ausbildung von Kadern aus den nationalen Minderheiten widmen und den nationalen Minderheiten in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau sowie bei der Entwicklung ihrer sozialistischen Wirtschaft und Kultur aktive Unterstützung und Hilfe erweisen.

Abschnitt 5

Die Volksgerichte und die Volks-Staatsanwaltschaften

Artikel 41 Die Rechtsprechung wird durch das Oberste Volksgericht, die örtlichen Volksgerichte aller Ebenen und die besonderen Volksgerichte ausgeübt. Die Zusammensetzung der Volksgerichte ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Bei der Verhandlung von Rechtsfällen durch die Volksgerichte wirken entsprechend den gesetzlich festgelegten Vorschriften Vertreter der Volksmassen als Beisitzer mit. Bei schwerwiegenden konterrevolutionären und kriminellen Delikten müssen die Massen mobilisiert werden, damit sie diese Fälle diskutieren und Vorschläge zu ihrer Behandlung machen.

Mit Ausnahme der gesetzlich definierten Sonderfälle sind alle Verhandlungen der Volksgerichte öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung.

Artikel 42 Das Oberste Volksgericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.

Das Oberste Volksgericht überwacht die Arbeit der örtlichen Volksgerichte aller Ebenen und der besonderen Volksgerichte; das jeweils übergeordnete Volksgericht beaufsichtigt die Arbeit der ihm untergeordneten Volksgerichte.

Das Oberste Volksgericht ist dem Nationalen Volkskongreß und dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die örtlichen Volksgerichte aller Ebenen sind den Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Artikel 43 Die Oberste Volks-Staatsanwaltschaft wacht mittels ihrer Amtsgewalt über die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze durch die dem Staatsrat unterstehenden Dienststellen, die örtlichen Staatsorgane aller Ebenen, die Mitarbeiter der Staatsorgane und durch die Bürger. Die örtlichen Volks-Staatsanwaltschaften aller Ebenen und die besonderen Volks-Staatsanwaltschaften üben ihre Amtsgewalt im vom Gesetz vorgesehenen Rahmen aus. Die Zusammensetzung der Volks-Staatsanwaltschaften ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Oberste Volks-Staatsanwaltschaft überwacht die Tätigkeit der örtlichen Volks-Staatsanwaltschaften aller Ebenen und der besonderen Volks-Staatsanwaltschaften, die Volks-Staatsanwaltschaft der jeweils übergeordneten Ebene. beaufsichtigt die Tätigkeit der Volks-Staatsanwaltschaften der nächstniedrigeren Ebene.

Die Oberste Volks-Staatsanwaltschaft ist dem Nationalen Volkskongreß und dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die örtlichen Volks-Staatsanwaltschaften aller Ebenen sind den Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Kapitel III

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 44 Alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und das

passive Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Personen, denen diese Rechte gesetzlich aberkannt sind.

Artikel 45 Die Bürger genießen Freiheit der Rede, der Korrespondenz, der Publikation, der Versammlung, der Koalition, von Straßenumzügen und Protestdemonstrationen sowie des Streiks und haben das Recht auf „Freie Meinungsäußerung, freie Aussprache, große Debatten und das Anschlagen von Wandzeitungen“.

Artikel 46 Die Bürger haben Religionsfreiheit sowie die Freiheit, sich zu keiner Religion zu bekennen und den Atheismus zu propagieren.

Artikel 47 Die Freiheit der Person und die Wohnung der Bürger sind unverletzlich.

Kein Bürger darf ohne Beschluß eines Volksgerichts oder Genehmigung durch eine Volks-Staatsanwaltschaft verhaftet werden; Verhaftungen müssen durch die Sicherheitsorgane vorgenommen werden.

Artikel 48 Die Bürger haben das Recht auf Arbeit. Um ihnen dieses Recht zu sichern, regelt der Staat nach dem Prinzip der einheitlichen Planung und der Berücksichtigung aller Seiten die Beschäftigung der Arbeitskräfte, erhöht auf der Grundlage der Entwicklung der Produktion schrittweise die Arbeitseinkommen, verbessert die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz und weitet die kollektive Wohlfahrt aus.

Artikel 49 Die Werktätigen haben das Recht auf Erholung. Um ihnen dieses Recht zu sichern, legt der Staat die Arbeitszeit und die Urlaubsregelung fest und verbessert schrittweise die materiellen Bedingungen für die Erholung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen.

Artikel 50 Die Werktätigen haben das Recht auf materielle Unterstützung im Alter, im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit. Um ihnen dieses Recht zu sichern, sorgt der Staat für die schrittweise Ausweitung der Sozialversicherung, der Sozialunterstützung, der staatlichen und der kollektiven medizinischen Betreuung sowie ähnlicher Einrichtungen.

Der Staat kümmert sich um das Leben der invaliden revolutionären Armeeingehörigen sowie der Familienangehörigen von Märtyrern der Revolution und sichert ihren Lebensunterhalt.

Artikel 51 Die Bürger haben das Recht auf Bildung. Um ihnen dieses Recht zu sichern, erhöht der Staat schrittweise die Zahl der Lehranstalten verschiedener Art und der anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen und sorgt für die allgemeine Verbreitung von Bildung.

Der Staat widmet dem gesunden Heranwachsen der Jugendlichen und der Kinder besondere Aufmerksamkeit.

Artikel 52 Die Bürger haben die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, des literarischen und künstlerischen Schaffens und anderer kultureller Betätigung. Der Staat fördert und unterstützt die schöpferische Tätigkeit der Bürger in Wissenschaft, Bildungswesen, Literatur, Kunst, Pressewesen, Verlagswesen, Gesundheitswesen, Sport und anderen Bereichen der Kultur.

Artikel 53 Die Frauen haben in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie im Familienleben die gleichen Rechte wie die Männer. Männer und Frauen erhalten gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Die Eheschließung soll auf dem freien Willen von Mann und Frau beruhen. Ehe und Familie, Mutter und Kind stehen unter dem Schutz des Staates.

Der Staat befürwortet und fördert die Familienplanung.

Artikel 54 Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der im Ausland lebenden chinesischen Staatsangehörigen und ihrer Familien.

Artikel 55 Die Bürger haben das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene gegen jeden Mitarbeiter der Staatsorgane, der Betriebe und Institutionen wegen Rechtsbruch oder Vernachlässigung seiner Pflichten Klage zu führen; bei Verletzung ihrer Rechte haben sie das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene

Beschwerde zu führen. Niemand darf eine solche Klage oder eine solche Beschwerde unterdrücken oder dafür Vergeltung üben.

Artikel 56 Die Bürger müssen die Führung durch die Kommunistische Partei Chinas unterstützen, die sozialistische Gesellschaftsordnung unterstützen, die Vereinigung des Vaterlandes und die Einheit aller Nationalitäten sichern helfen sowie die Verfassung und die Gesetze einhalten.

Artikel 57 Die Bürger müssen das öffentliche Eigentum achten und schützen, die Arbeitsdisziplin einhalten, die öffentliche Ordnung wahren, die moralischen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber respektieren und die Staatsgeheimnisse hüten.

Artikel 58 Es ist die erhabene Pflicht eines jeden Bürgers, das Vaterland zu schützen und jeder Aggression Widerstand zu leisten.

Es ist die Ehrenpflicht der Bürger, entsprechend dem Gesetz Militärdienst zu leisten und an der Volksmiliz teilzunehmen.

Artikel 59 Die Volksrepublik China gewährt jedem Ausländer das Aufenthaltsrecht, der wegen der Unterstützung einer gerechten Sache, wegen der Teilnahme an einer revolutionären Bewegung oder wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit verfolgt wird.

Kapitel IV

Staatsflagge, Staatswappen und Hauptstadt

Artikel 60 Die Staatsflagge der Volksrepublik China ist eine rote Fahne mit fünf Sternen.

Das Staatswappen der Volksrepublik China zeigt in der Mitte das von fünf Sternen überstrahlte Tiānānmen, umgeben von einem Ährenkranz, darunter ein Zahnrad.

Die Hauptstadt der Volksrepublik China ist Peking.